



GemeindeRechtsZentrum
Dr. Werner Katschnig

Herrn

Gemeinderat Stefan Hehberger

Per E-Mail stefan.hehberger@aon.at

Oberbierbaum, am 4.9.2022

Sehr geehrter Herr Gemeinderat!

Ihr Ersuchen um Rechtsauskunft vom 1. 9.2022 ist wie folgt zu beantworten:

§ 40 NÖ Gemeindeordnung 1973 lautet:

„§ 40

Ortsteile, Ortsvorsteher

(1) Der Gemeinderat kann den Verwaltungssprengel des Gemeindegebietes unterteilen (Ortsteile), wenn dies aus geographischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig und im Interesse der Raschheit, Einfachheit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung gelegen ist.

(2) Für jeden Ortsteil nach Abs. 1 kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Ortsvorsteher auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeindevorstandes bestellen. Es können nur Gemeindemitglieder bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen und ihren Hauptwohnsitz gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG in dem Ortsteil haben, für den sie bestellt werden sollen. Nach Möglichkeit ist ein im betreffenden Ortsteil wohnhafter Gemeinderat zu bestellen. Der Ortsvorsteher kann vom Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters abberufen werden. Bei Verlust der Voraussetzungen für seine Bestellung oder wenn er die Interessen der Gemeinde verletzt, ist ein Vorschlag des Bürgermeisters nicht erforderlich.

(3) Die Ortsvorsteher haben die örtlichen Geschäfte, die ihnen der Bürgermeister zuteilt, unter der Verantwortung des Bürgermeisters, in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen zu besorgen; sie sind ihm für die ordnungsgemäße Besorgung verantwortlich.“



§ 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 lautet:

„(3) Die Entschädigungen haben für

1. den (Ersten) Vizebürgermeister bis 50 %,
2. den Zweiten Vizebürgermeister bis 40 %,
3. den Dritten Vizebürgermeister bis 35 %,
4. die **Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates)**, ein Mitglied des Gemeinderates, das zum Kassenverwalter bestellt ist, einen **Ortsvorsteher bis 30 %**,
5. die Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse bis 15 %,
6. die **Mitglieder des Gemeinderates bis 7,5 %, mindestens jedoch 3 %**

des für den Bürgermeister nach Abs. 1 festgesetzten Bezuges zu betragen, wobei die **Entschädigungen für ein Mitglied des Gemeinderates, das zum Kassenverwalter bestellt ist oder einen Ortsvorsteher nicht höher festgesetzt werden dürfen, als die Entschädigung für ein Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates)**. Sollte die Arbeitsbelastung des Ortsvorstehers höher sein als jene eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes kann die Entschädigung des Ortsvorstehers auch höher festgelegt werden.“

Aus obigen Bestimmungen ergibt sich:

- 1.) Selbstverständlich kann eine Gemeinderätin / ein Gemeinderat gleichzeitig Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher sein. Der Gesetzgeber verlangt sogar, dass nach Möglichkeit ein im betreffenden Ortsteil wohnende Gemeinderätin / wohnender Gemeinderat zu Ortsvorsteherin / zum Ortsvorsteher zu bestellen ist.



- 2.) Jede Gemeinderätin / Jeder Gemeinderat kann jederzeit auf ihr / sein Mandat verzichten, somit auch nach Bestellung zur Ortsvorsteherin / zum Ortsvorsteher.
- 3.) Wenn der Gesetzgeber davon spricht, dass „nach Möglichkeit ein im betreffenden Ortsteil wohnhafter Gemeinderat zum Ortsvorsteher zu bestellen ist“ bedeutet das Folgendes: Sollte in diesem Ortsteil eine Gemeinderätin / ein Gemeinderat wohnen, ist sie / er zur Ortsvorsteherin / zum Ortsvorsteher zu bestellen, falls diese Funktion eingerichtet wird.
- 4.) Es ist zwar richtig, dass eine Ortsvorsteherin / ein Ortsvorsteher ihre / seine Aufgaben nach den Weisungen des Bürgermeisters durchzuführen hat. Wie ausgeführt, erkennt aber der Gesetzgeber ausdrücklich darin keinen wie immer gearteten Widerspruch.
- 5.) Beim Studium von § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetz könnte sich die Überlegung ergeben, dass ein zum Ortsvorsteher bestellter Gemeinderat auf sein Gemeinderatsmandat verzichtet. Ein zum Ortsvorsteher bestellter Gemeinderat erhält nämlich höchstens die Entschädigung eines Gemeindevorstandes / Stadtrates, nämlich bis zu 30% des Bürgermeisterbezuges. Ein Ortsvorsteher erhält ebenfalls höchstens 30% des Bürgermeisterbezuges. Ein Gemeinderat erhält 3 – 7,5 % des Bürgermeisterbezuges.

Wenn demnach ein zum Ortsvorsteher bestellter Gemeinderat auf sein Gemeinderatsmandat verzichtet, erhält er keinen Cent weniger, der Zustellungsbevollmächtigte seiner Partei kann aber eine andere Person des Wahlvorschlages als neue Gemeinderätin / als neuen Gemeinderat namhaft machen. Dadurch erhalten die Gemeindevorstande und Ortsvorsteher dieser Wahlpartei insgesamt mehr Entschädigung und die Stadtgemeinde muss entsprechend mehr für diese Personen dieser Wahlpartei bezahlen.



GemeindeRechtsZentrum

Dr. Werner Katschnig

Erfahrungsgemäß ist aber davon auszugehen, dass ein Gemeinderat, der nach Bestellung zum Ortsvorsteher sein Gemeinderatsmandat zurücklegt, andere Gründe dafür in's Treffen führen wird, wie etwa, dass er mit voller Kraft seinem Ortsteil zur Verfügung stehen möchte.

Mit freundlichen Grüßen!

Dr. Werner Katschnig